

AM 10/2021



Amtliche Mitteilungen 10/2021

**Ordnung der Graduiertenschule
des Departments Geowissenschaften der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 12. Februar 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 18. FEBRUAR 2021

**Ordnung der Graduiertenschule
des Departments Geowissenschaften der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 12.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), richtet die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Promotionsordnung vom 12.03.2020 (AM 8/2020) im Department Geowissenschaften ein, gibt ihr den Namen „*Graduate School of Geosciences*“ und erlässt die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 5 Organe
- § 6 Lenkungsausschuss
- § 7 Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses
- § 8 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 9 Koordinatorin bzw. Koordinator
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Verfahrensgrundsätze
- § 12 Qualifizierungsprogramm
- § 13 Bescheinigungen und Zertifikat
- § 14 Konfliktfälle
- § 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹Die *Graduate School of Geosciences* (nachfolgend: GSGS) ist als Graduiertenschule für Geowissenschaften eine wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (nachfolgend: MNF) unter dem Department Geowissenschaften.

(2) ¹Die GSGS übernimmt die Aufgaben der Graduiertenschulen an der MNF gemäß § 3 Abs. 2 Promotionsordnung MNF für Doktorandinnen und Doktoranden in den dem Department Geowissenschaften zugeordneten Promotionsfächern.

(3) ¹Die GSGS fördert eine strukturierte, forschungsbasierte Promotion und unterstützt den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Departments sowie über die Departmentsgrenzen hinweg. ²Weiterhin dient sie der Qualitätssicherung der Promotion, u. a. durch ein *Thesis Advisory Committee* (TAC) gemäß § 12 Abs. 2, und der fachlichen und überfachlichen Weiterqualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der GSGS sind:

- a) die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandinnen und Doktoranden (*advisors*) der Promotionsfächer Geographie, Geologie und Mineralogie, Geophysik, Kristallographie und Meteorologie, soweit sie Mitglieder der MNF sind,
- b) die Doktorandinnen und Doktoranden der dem Department Geowissenschaften der MNF zugeordneten Promotionsfächer, die nach § 5 Abs. 7 der Promotionsordnung als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen worden sind und in der GSGS betreut werden,
- c) die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mentorin bzw. Mentor i. S. v. § 12 Abs. 2 dieser Ordnung sind, soweit sie zugleich Mitglieder der MNF sind.

(2) ¹Weitere Mitglieder können auf Antrag in die GSGS aufgenommen werden. ²Dies gilt insbesondere für folgende Personen:

- a) Personen mit Promotionsabsicht: Anträge von Personen mit Promotionsabsicht bedürfen entweder einer Betreuungszusage oder einer unterstützenden Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten des Departments Geowissenschaften;
- b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mentorin bzw. Mentor i. S. v. § 12 Abs. 2 dieser Ordnung sind, soweit sie zugleich Angehörige der MNF sind und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstige Personen, denen die Fakultät das Recht zur Betreuung von Promotionen gemäß der Promotionsordnung verliehen hat und die Doktorandinnen und Doktoranden des Departments betreuen;
- c) weitere Personen, soweit sie eine abgeschlossene, fachlich einschlägige Promotion nachweisen können.

³Der Lenkungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 a) - c) und entscheidet über die Aufnahme.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der GSGS endet:

- a) durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss (§ 6),
- b) für Doktorandinnen und Doktoranden zudem regelmäßig mit Beendigung der Promotion (gemäß § 13 Abs. 1 Promotionsordnung).
- c) ²Die Mitgliedschaft promovierter weiterer Mitglieder gemäß Abs. 2 endet 5 Jahre nach Aufnahme als Mitglied und kann auf Antrag verlängert werden.
- d) ³Sofern Personen mit Promotionsabsicht, die Mitglieder gemäß Abs. 2 sind, nach einem Jahr nicht zu Mitgliedern gemäß Abs. 1 b) geworden sind, endet ihre Mitgliedschaft. ⁴Diese kann auf Antrag verlängert werden. ⁵Dem Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft ist entweder eine Betreuungszusage oder eine unterstützende Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form einer Hochschullehrerin, eines Hochschullehrers, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten des Departments Geowissenschaften beizufügen.

(4) ¹Beim Wechsel einer Betreuerin oder eines Betreuers an eine andere Hochschule oder bei der Versetzung in den Ruhestand besteht die Mitgliedschaft dieser Betreuerin oder dieses Betreuers auf deren bzw. dessen Antrag in der GSGS bis zum Abschluss aller an der Universität zu Köln von ihr oder ihm betreuten und noch laufenden Promotionsverfahren bis zu deren Abschluss weiter. ²Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder verpflichten sich, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der GSGS gemäß § 1 Abs. 3 aktiv mitzuwirken. ²Für die Betreuerinnen und Betreuer bedeutet dies insbesondere die Mitarbeit am und die Mitverantwortlichkeit für das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenschule; für die Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der GSGS. ³Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten bzw. zu ermöglichen.

(2) ¹Die Mitglieder der GSGS können dem Lenkungsausschuss jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GSGS durchgeführt und von der GSGS unterstützt werden sollen.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ verpflichtet.

(4) ¹Alle Mitglieder der GSGS haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen vor Beginn ihrer Mitgliedschaft eine schriftliche oder elektronische Registrierung bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der Graduiertenschule gemäß § 5 Abs. 3 f) Promotionsordnung vornehmen.

(2) ¹Innerhalb der ersten sechs Monate nach Registrierung in der GSGS gemäß Abs. 1 hat die Doktorandin bzw. der Doktorand dem *Thesis Advisory Committee* (TAC) nach § 12 Abs. 2 einen schriftlichen Forschungsplan (*research plan*) vorzulegen. ²Nach Abgabe des Forschungsplans soll die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb von vier Wochen einen mündlichen Bericht gegenüber allen Mitgliedern des TAC ablegen. ³Daran schließt sich ein Beratungsgespräch an, das Hilfestellung bei der weiteren Projektentwicklung sowie Empfehlungen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen geben soll. ⁴Das Gespräch ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu protokollieren. ⁵Ein Teil des Beratungsgesprächs findet ohne die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer statt. ⁶Im Beratungsgespräch ist ein Beratungsformular (*feedback form*) von den Mitgliedern des TAC auszufüllen, von allen Beteiligten zu unterschreiben und von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator nach § 9 einzureichen. ⁷Nach dem Beratungsgespräch haben die Doktorandinnen und Doktoranden dem TAC alle neun Monate einen Bericht über den Fortgang ihrer Arbeiten (*progress report*) abzugeben. ⁸Die von allen Beteiligten unterschriebenen Beratungsformulare aus den jeweils anschließenden Beratungsgesprächen sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bei der Koordinatorin bzw. dem Koordinator einzureichen.

(3) ¹Mindestens einmal jährlich müssen die in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität hinterlegten Daten in der vom Lenkungsausschuss der GSGS vorgesehenen Weise von den Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden.

(4) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Einführungsmoduls (*induction module*) der GSGS teilzunehmen. ²Diese schließen eine Fortbildungsveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis ein.

(5) ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen an wissenschaftlichen Fachvorträgen sowie an Fortbildungen aus dem Bereich „Schlüsselqualifikationen“ teilnehmen. ²Dies kann insbesondere die Themenbereiche wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren, hochschuldidaktische Kurse, Managementfähigkeiten, Gründung/Selbständigkeit und Sprachkurse umfassen.

(6) ¹Die GSGS veranstaltet mindestens einmal pro Jahr ein Doktorandinnen- und Doktorandensymposium (*GSGS Research Conference*); das Symposium kann als Online-Veranstaltung stattfinden. ²Alle Doktorandinnen und Doktoranden der GSGS, sind verpflichtet, einmal (bevorzugt im ersten Jahr) bei einer Research Conference das eigene Forschungsprojekt vorzustellen, in der Regel mittels eines Posters. ³Darüber hinaus können Doktorandinnen und Doktoranden freiwillig Beiträge zur Research Conference leisten.

(7) ¹Sollte eine Promotion nach vier Jahren nicht beendet sein, sollen gesonderte Beratungen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer durch ein Lenkungsausschussmitglied stattfinden.

§ 5

Organe

- (1) ¹Die GSGS hat folgende Organe:
1. Lenkungsausschuss (*steering committee*) (§ 6),
 2. Sprecherin bzw. Sprecher (*spokesperson*) (§ 8),
 3. Koordinatorin bzw. Koordinator (*coordinator*) (§ 9),
 4. Mitgliederversammlung (*general assembly*) (§ 10).

§ 6

Lenkungsausschuss

- (1) ¹Der Lenkungsausschuss der GSGS besteht aus:
- a) drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 2 Abs. 1 a), die unterschiedliche dem Department zugeordnete Promotionsfächer vertreten, mit einem Stimmgewicht von 2;
 - b) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, die Mitglieder der GSGS gemäß § 2 Abs. 1 b) sind, mit einem Stimmgewicht von 1;
 - c) zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 b) oder c) sind, darunter eine Doktorandin bzw. ein Doktorand, jeweils mit einem Stimmgewicht von 2.
 - d) ²Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist Mitglied mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 a) und c) beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. ³Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte der GSGS. ²Er ist verantwortlich für die Verwendung der finanziellen Mittel der GSGS und alle Aufgaben der GSGS, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers gemäß § 8,
- b) die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators gemäß § 9,
- c) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) die Entwicklung des Qualifizierungsprogramms sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle in Abstimmung mit dem Vorstand der MNF-Graduiertenschulen gemäß § 3 Abs. 3 Promotionsordnung,
- e) Empfehlungen für Änderungen der Ordnung der GSGS an die Engere Fakultät MNF im Einvernehmen mit dem Departmentausschuss des Departments Geowissenschaften,

- f) die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Universität zu Köln sowie der Integration außeruniversitärer Partner,
- g) den jährlichen Statusbericht an die Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand der MNF-Graduiertenschulen gemäß § 3 Abs. 3 Promotionsordnung,
- h) die Finanzplanung,
- i) die Einwerbung von Drittmitteln,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) die Vermittlung in Konfliktfällen gemäß § 14.

(4) ¹Der Lenkungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Bewilligung von Stipendien sowie Sach- und Reisemitteln. ²Bei diesen Entscheidungen stimmen die Doktorandinnen und Doktoranden im Lenkungsausschuss nicht ab. ³Anträge von Doktorandinnen und Doktoranden können abgelehnt werden, wenn die Pflichten nach § 4 und § 12 Abs. 3 nicht erfüllt wurden.

(5) ¹Der Lenkungsausschuss kann auf einem gemeinsamen schriftlichen oder elektronischen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers, beim Vorliegen triftiger Gründe, Ausnahmen von den Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 4 bewilligen. ²Als triftige Gründe gelten Härtefälle bei denen die Einhaltung der Pflichten eine unverhältnismäßige Verzögerung der Promotion verursachen würden.

(6) ¹Der Lenkungsausschuss kann Unterausschüsse einrichten, an die die in Abs. 1 unter c) – k) aufgeführten Zuständigkeiten widerruflich übertragen werden.

(7) ¹Der Lenkungsausschuss tagt in der Regel zweimal pro Jahr. ²Die Sitzung des Lenkungsausschusses wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder elektronisch einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder des Lenkungsausschusses versandt. ³Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Sitzungen.

(8) ¹Der Lenkungsausschuss der GSGS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit stellen. ²Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(9) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. ²Ein Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn eine Beratung in einer Sitzung nicht (mehr) erforderlich ist und kein Lenkungsausschussmitglied widerspricht.

§ 7

Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses

(1) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach § 6 Abs. 1 a) – c) und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt und ggf. abgewählt.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Lenkungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit. ²Scheidet auch diese oder dieser aus, so beruft der Lenkungsausschuss unverzüglich per Aushang mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung ein, um eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu wählen.

(3) ¹Abwahl kann erfolgen, sofern jeweils mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen. ²Mit der Abwahl sollen unverzüglich neue Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt werden.

§ 8

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) ¹Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach § 6 Abs. 1 a) wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die GSGS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität, insbesondere auch im Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung gemeinsam mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator.

(3) ¹Im Fall der Verhinderung wird die Sprecherin bzw. der Sprecher von der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher vertreten.

§ 9

Koordinatorin bzw. Koordinator

(1) ¹Der Lenkungsausschuss bestellt eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter als Koordinatorin bzw. Koordinator für die GSGS. ²Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator obliegen die administrativen Aufgaben der GSGS.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere

- a) die Information und Beratung der Mitglieder,
- b) die Verwaltung der Finanzen,
- c) die Verwaltung der erbrachten Leistungen der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der GSGS,
- d) die Vertretung der GSGS im Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung,
- e) die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Beschlüsse des Lenkungsausschusses,
- f) die Unterstützung der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsstudium nach § 4 Promotionsordnung in Absprache mit dem Promotionsbüro an der MNF,

- g) die Ausstellung von Bescheinigungen und des Zertifikats gemäß § 13.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung dient insbesondere der regelmäßigen Information aller Mitglieder der Graduiertenschule. ²Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. ³Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. ²Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher per Aushang einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung per Aushang bekanntgegeben.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der GSGS innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. ²Der an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richtende Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Lenkungsausschuss zur weiteren Entwicklung des Qualifizierungsprogramms nach § 12 stellen. ²Sie kann Empfehlungen und Stellungnahmen über grundsätzliche Angelegenheiten der GSGS, darunter auch die Auflösung der GSGS, an den Departmentausschuss geben.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung der GSGS ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ³Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes festgestellt ist. ⁴Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. ⁵Kann auf Antrag keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders auf diesen Fall hingewiesen wurde.

§ 11

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse der Organe der GSGS werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.

(2) ¹Über Sitzungen der Organe der GSGS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. ²Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(3) ¹Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität zu Köln Anwendung.

§ 12

Qualifizierungsprogramm

(1) ¹Die GSGS bietet ein auf ihre in § 1 Abs. 3 definierten Ziele ausgerichtetes Qualifizierungsprogramm an. ²Nehmen die Doktorandinnen und Doktoranden an einem weiteren Promotionsprogramm teil, so gelten die Regeln des weitergehenden Programmes vorrangig. ³Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich.

(2) ¹Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der GSGS erfolgt durch ein individuell zusammengesetztes *Thesis Advisory Committee* (TAC). ²Diesem gehören neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer i. S. v. § 14 Promotionsordnung eine bzw. ein oder mehrere promovierte Mentorinnen bzw. Mentoren an, die durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Betreuerin bzw. den Betreuer festgelegt werden. ³Die Mentorinnen bzw. Mentoren können auch Mitglieder oder Angehörige einer anderen Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung im In- und Ausland sein, unabhängig davon, ob sie das Promotionsrecht innehaben. ⁴Mindestens eine Mentorin oder ein Mentor darf nicht in einem dienstrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer stehen und soll nicht aus der Arbeitsgruppe der Betreuerin bzw. des Betreuers kommen. ⁵Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator nach § 9 sind die Namen der jeweiligen Mentorinnen bzw. Mentoren durch die Doktorandinnen und Doktoranden nach der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung aller Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ⁶Die Zusammensetzung des TAC kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten ändern. ⁷Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist durch die Doktorandinnen und Doktoranden über Änderungen zu informieren.

(3) ¹Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden den Mitgliedern des TAC wird spätestens beim ersten Beratungsgespräch gemäß § 4 Abs. 2 eine Graduate-School-Betreuungsvereinbarung (*supervision agreement*) geschlossen.

§ 13

Bescheinigungen und Zertifikat

(1) ¹Nach erfolgter Registrierung gemäß § 4 Abs. 1 erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden eine Bescheinigung i. S. v. § 5 Abs. 3 f) Promotionsordnung. ²Das Ausstellungsdatum gilt als Registrierungsdatum.

(2) ¹Vor der Antragstellung auf Zulassung zu den Promotionsprüfungen erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden eine Bescheinigung über die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtangeboten der Graduiertenschule i. S. v. § 6 Abs. 3 h) Promotionsordnung.

(3) ¹Nach erfolgreicher Beendigung der Promotion erhalten die Doktorandinnen und Doktoranden ein Zertifikat der GSGS, sofern sie die Pflichten gemäß § 4 dieser Ordnung erfüllt haben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Lenkungsausschuss. ³Das Zertifikat bescheinigt die im Rahmen des Qualifizierungsprogramms erbrachten Leistungen.

(4) ¹Alle Bescheinigungen und das Zertifikat werden von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator ausgestellt.

§ 14

Konfliktfälle

(1) ¹Konfliktfälle innerhalb der GSGS sollen unter Vermittlung des Lenkungsausschusses gütlich beigelegt werden. ²Gelingt dies nicht, kann durch einen der Beteiligten zunächst eine Vermittlung durch den Vorstand der MNF-Graduiertenschulen nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung und im Bedarfsfall anschließend durch die Ombudsperson nach § 15 Promotionsordnung beantragt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Departmentausschusses des Departments Geowissenschaften der Universität zu Köln.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

²Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19.11.2020, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 12.01.2021.

Köln, den 12.02.2021

Der Direktor des Departments Geowissenschaften

gez.

Universitätsprofessor Dr. Sandro Jahn

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ir. Paul H. M. van Loosdrecht